



Verlängerung der Schulschließung bis Ende Januar

Sehr geehrte Eltern,

zunächst wünschen Frau Brückner und ich Ihnen allen ein gutes neues Jahr 2021. Möge es für Sie alle ein Jahr werden an dessen Ende Sie sagen können: „Das war ein gutes Jahr“.

Wie Sie sicher bereits den Medienberichten entnommen haben, sollen die Schulen zunächst bis Ende Januar geschlossen bleiben. Über die konkreten Bedingungen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie über die weitere Perspektive wurden wir gestern Abend (06.01.21) vom Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg informiert. Die für die RzF relevanten Infos möchte ich Ihnen in diesem Schreiben zukommen lassen:

1. In der kommenden Woche kein Präsenzunterricht

An den öffentlichen Schulen werden in der kommenden Woche ab dem 11. Januar weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden.

2. Ausnahmen vom Grundsatz der Schließung ab 11. Januar

Für die 10er und die 9G, kann ab 11. Januar ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden - aber nur, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist.

Ab 18. Januar soll abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Pandemie-Daten Präsenzunterricht in den Abschlussklassen vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber fällt nächste Woche.

→ Daher verzichten wir in der kommenden Woche darauf die 10er und die 9G'ler in die Schule zu holen. Je nach Entscheidung der Politik, machen wir das für die Prüfungsfächer aber spätestens ab dem 18.01.2021!

3. Schriftliche Leistungsfeststellungen als Notlösung in Präsenz möglich

Die Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse stehen vor der Tür. Grundlage sind alle erbrachten Leistungen, also die mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen.



Für den verbleibenden Zeitraum bis Ende Januar geplante/angesetzte schriftliche Leistungsfeststellungen, die als Grundlage für die Notenbildung dienen sollten, werden durch die Einstellung des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich unmöglich. Soweit aber ohne diese schriftlichen Leistungen nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft keine Grundlage für die Notenfindung gegeben wäre, können schriftliche Leistungsfeststellungen in Präsenz durchgeführt werden. In einer solchen zwingenden Ausnahme wird Sie die jeweilige Lehrkraft rechtzeitig informieren.

4. Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, bleiben bis zum 31. Januar 2021 die Schulen grundsätzlich geschlossen. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ihr Kinder in die Notbetreuung aufgenommen wird?

Voraussetzung zur Aufnahme in die Notbetreuung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Dies ist gegenüber der Schule glaubhaft zu machen.

Die Erklärung kann telefonisch erfolgen, per E-Mail oder schriftlich abgegeben werden.

Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult würde. Es handelt sich um keinen Unterricht vor Ort!

In der Notbetreuung besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind weiterhin einzuhalten.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus,



namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

5. Lernen mit Materialien und Fernunterricht

Für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 findet ab Montag 11.01.2021 Fernunterricht statt.

- Generell findet Unterricht nach Stundentafel statt, d.h. die Kinder haben alle Fächer im Umfang der Stundentafel und zeitlich wie im Stundenplan vorgesehen.
- Zusätzliche „Hausaufgaben“ bis zur nächsten Stunde / nächsten Woche sind möglich.
- Die Schulpflicht gilt weiterhin, d.h. Anwesenheitspflicht bei Videokonferenzen und fristgerechte Erledigung von Aufgaben!
- Krankmeldungen bitte nicht vergessen.
- Moodle / BigBlueButton-Konferenzen:
 - Am besten noch in den Ferien testen, ob die Anmeldung bei Moodle funktioniert. Bei Problemen eine E-Mail an heiko.fritsch@rzf-cr.de schreiben.
 - Kameraauflösung nach dem Anwählen einer Videokonferenz auf „niedrig“ setzen.
 - Das Mikro zu Beginn deaktivieren und nur aktivieren, wenn gesprochen wird.
 - Fragen können jederzeit im allgemeinen Chat gestellt werden. Dort werden sie auch nicht übersehen und können abgearbeitet werden.

Die Schulleitung ist ab Freitag 08.01.2021 zu den üblichen Zeiten wieder in der Schule telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Wir wünschen Ihnen noch ein paar schöne Tage und ab 11.01.2021 einen reibungslosen Start in die Fernlernphase Ihrer Kinder.

Herzliche Grüße aus der Flügelaу,

Schulleiter RZF

stellv. Schulleiterin RZF